

## ► Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022

---

Die Internationale Arbeitskonferenz, die in Genf zu ihrer siebenundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

in der Erwägung, dass der gegenwärtige Kontext der Globalisierung, gekennzeichnet durch die Verbreitung neuer Technologien, den Fluss von Ideen, den Waren- und Dienstleistungsverkehr, die Zunahme von Kapital- und Finanzströmen, die Internationalisierung der Wirtschaft und Wirtschaftungsverfahren sowie des Dialogs und des Personenverkehrs, insbesondere arbeitender Frauen und Männer, die Welt der Arbeit auf tiefgreifende Weise umgestaltet:

- einerseits hat der Prozess der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration einer Reihe von Ländern dabei geholfen, von hohen Raten des Wirtschaftswachstums und der Arbeitsplatzbeschaffung zu profitieren, viele der ländlichen Armen in die moderne städtische Wirtschaft zu integrieren, auf dem Weg zu ihren Entwicklungszielen Fortschritte zu machen und Innovationen in der Produktentwicklung und die Verbreitung von Ideen zu fördern;
- andererseits hat die globale wirtschaftliche Integration dazu geführt, dass viele Länder und Sektoren vor großen Herausforderungen stehen in Form von Einkommensungleichheit, anhaltend hoher Arbeitslosigkeit und weitverbreiteter Armut, Anfälligkeit der Wirtschaft für externe Schocks, Wachstum ungeschützter Arbeit und der informellen Wirtschaft, was Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis und den dadurch möglichen Schutz hat;

in Anerkennung dessen, dass es unter diesen Umständen umso nötiger ist, bessere und gerechtere Ergebnisse für alle zu erzielen, um dem universalen Streben nach sozialer Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, Vollbeschäftigung zu erzielen, die Nachhaltigkeit offener Gesellschaft und der globalen Wirtschaft sicherzustellen, sozialen Zusammenhalt zu erzielen und Armut und wachsende Ungleichheiten zu bekämpfen;

in der Überzeugung, dass der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Förderung und Verwirklichung von Fortschritt und sozialer Gerechtigkeit in einem sich ständig wandelnden Umfeld eine Schlüsselrolle zukommt:

- auf der Grundlage des Mandats in der Verfassung der IAO, einschließlich der Erklärung von Philadelphia (1944), die im 21. Jahrhundert nach wie vor uneingeschränkt relevant ist und die Politik ihrer Mitglieder inspirieren sollte und in der neben anderen Zielen, Zwecken und Grundsätzen:
  - bekräftigt wird, dass Arbeit keine Ware ist und dass Armut, wo immer sie besteht, den Wohlstand aller gefährdet;
  - die feierliche Verpflichtung der IAO anerkannt wird, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zu fördern zur Verwirklichung der Ziele der Vollbeschäftigung und der Verbesserung der Lebenshaltung, eines lebensnotwendigen Mindestlohns und des Ausbaus von Maßnahmen der Sozialen Sicherheit, um allen Bedürftigen ein Grundeinkommen zu sichern, sowie all der anderen in der Erklärung von Philadelphia niedergelegten Ziele;
  - der IAO die Verantwortung übertragen wird, alle internationalen Maßnahmen wirtschaftlicher und finanzieller Art im Licht des grundlegenden Ziels der sozialen Gerechtigkeit zu prüfen und in Erwägung zu ziehen; und
- in Anlehnung an die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022, und in deren Bekräftigung, in der die Mitglieder bei der Wahrnehmung des Mandats der Organisation die besondere Bedeutung der grundlegenden Rechte anerkannten, namentlich: Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die effektive Abschaffung der Kinderarbeit, die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, und ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld;
 

ermutigt dadurch, dass die internationale Gemeinschaft menschenwürdige Arbeit als eine effektive Antwort auf die Herausforderungen der Globalisierung anerkannt hat, unter Berücksichtigung:

  - der Ergebnisse des Weltgipfels von 1995 für soziale Entwicklung in Kopenhagen;

- der auf globaler und regionaler Ebene wiederholt zum Ausdruck gebrachten breiten Unterstützung für das von der IAO entwickelte Konzept der menschenwürdigen Arbeit; und
- des Eintretens der Staats- und Regierungschefs auf dem Weltgipfel der Vereinten Nationen von 2005 für eine faire Globalisierung und die Ziele der vollen und produktiven Beschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit für alle als zentrale Ziele ihrer einschlägigen nationalen und internationalen Politiken;

in der Überzeugung, dass in einer Welt wachsender Interdependenz und Komplexität und der Internationalisierung der Produktion:

- die grundlegenden Werte Freiheit, Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit, Sicherheit und Nichtdiskriminierung für nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Effizienz unerlässlich sind;
- der soziale Dialog und die Praxis der Dreigliedrigkeit zwischen Regierungen und den repräsentativen Verbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber innerhalb und über Grenzen hinweg jetzt für das Erreichen von Lösungen und die Schaffung von sozialem Zusammenhalt und Rechtsstaatlichkeit wichtiger sind, neben anderen Instrumenten durch internationale Arbeitsnormen;
- die Bedeutung des Arbeitsverhältnisses anerkannt werden sollte als ein Instrument, das Arbeitnehmern rechtlichen Schutz bietet;
- produktive, rentable und nachhaltige Unternehmen in Verbindung mit einer starken sozialen Wirtschaft und einem funktionsfähigen öffentlichen Sektor für nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und Beschäftigungschancen von entscheidender Bedeutung sind; und
- der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (1977) in der abgeänderten Fassung, die die zunehmende Rolle dieser Akteure bei der Verwirklichung der Ziele der Organisation behandelt, besondere Bedeutung zukommt; und

in Anerkennung dessen, dass die derzeitigen Herausforderungen es erforderlich machen, dass die Organisation ihre Anstrengungen verstärkt und alle ihre Aktionsmittel zur Förderung ihrer verfassungsmäßigen Ziele einsetzt, und dass die Organisation im Hinblick auf die Wirksamkeit dieser Bemühungen und die Stärkung der Fähigkeit der IAO zur Unterstützung der

Bemühungen ihrer Mitglieder um die Verwirklichung der Ziele der IAO im Kontext der Globalisierung Folgendes tun muss:

- bei ihrer Vorgehensweise zur Förderung ihrer Entwicklung eines globalen und integrierten Ansatzes Kohärenz und Zusammenarbeit gewährleisten, im Einklang mit der Agenda für menschenwürdige Arbeit und den vier strategischen Zielen der IAO unter Nutzung der zwischen ihnen bestehende Synergien;
- ihre institutionellen Gepflogenheiten und ihre Verwaltungsführung zur Verbesserung von Effektivität und Effizienz unter voller Achtung der bestehenden verfassungsmäßigen Rahmenbedingungen und Verfahren anpassen;
- Mitgliedsgruppen dabei unterstützen, die von ihnen auf Landesebene auf der Grundlage von umfassenden dreigliedrigen Diskussionen zum Ausdruck gebrachten Bedürfnisse zu erfüllen durch qualitativ hochstehende Informationen, Beratungsdienste und technische Programme, die ihnen helfen, diese Bedürfnisse im Kontext der verfassungsmäßigen Ziele der IAO zu erfüllen; und
- die Normensetzungspolitik der IAO als Eckstein der Tätigkeiten der IAO fördern, indem ihre Bedeutung für die Welt der Arbeit gestärkt wird, und die Rolle der Normen als nützliches Mittel zur Verwirklichung der verfassungsmäßigen Ziele der Organisation gewährleisten;

nimmt daher heute, am zehnten Juni zweitausendacht, die vorliegende Erklärung an.

## **I. Geltungsbereich und Grundsätze**

Die Konferenz anerkennt und erklärt Folgendes:

- A. Im Kontext eines sich beschleunigenden Wandels sollten sich die Verpflichtungen und Bemühungen der Mitglieder und der Organisation zur Erfüllung des Verfassungsauftrags der IAO, auch durch die internationalen Arbeitsnormen, und zum Rücken der vollen und produktiven Beschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Sozialpolitik auf die ebenso wichtigen vier strategischen Ziele der IAO stützen, die der Agenda für menschenwürdige Arbeit Ausdruck verleihen und die wie folgt zusammengefasst werden können:

- i) Förderung von Beschäftigung durch die Schaffung eines nachhaltigen institutionellen und wirtschaftlichen Umfelds, in dem:
  - Einzelne die notwendigen Fähigkeiten und Qualifikationen entwickeln und auf den neuesten Stand bringen können, die sie benötigen, um zu ihrer persönlichen Erfüllung und zum Wohl der Gemeinschaft eine produktive Beschäftigung ausüben zu können;
  - alle Unternehmen, öffentliche oder private, nachhaltig sind, um Wachstum und die Schaffung besserer Beschäftigungs- und Einkommenschancen und -aussichten für alle zu ermöglichen; und
  - Gesellschaften ihre Ziele im Hinblick auf wirtschaftliche Entwicklung, gute Lebensstandards und sozialen Fortschritt verwirklichen können;
- ii) Entwicklung und Stärkung von Maßnahmen des sozialen Schutzes – Soziale Sicherheit und Arbeitnehmerschutz –, die nachhaltig und den innerstaatlichen Umständen angepasst sind, z. B.:
  - die Ausweitung der Sozialen Sicherheit auf alle, einschließlich Maßnahmen zur Bereitstellung eines Grundeinkommens für alle, die eines solchen Schutz bedürfen, und Anpassung ihres Anwendungsbereichs und Deckungsumfangs, um den neuen Bedürfnissen und Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die durch die raschen technologischen, gesellschaftlichen, demographischen und wirtschaftlichen Veränderungen hervorgerufen werden;
  - gesunde und sichere Arbeitsbedingungen; und
  - Maßnahmen in Bezug auf Löhne und Einkommen, Arbeitszeiten und andere Arbeitsbedingungen, damit alle einen gerechten Anteil an den Früchten des Fortschritts und alle Beschäf-

tigten, die eines solchen Schutzes bedürfen, einen lebensnotwendigen Mindestlohn erhalten;<sup>1</sup>

- iii) Förderung des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit als der zweckmäßigsten Methode, um:
  - der Umsetzung der strategischen Ziele an die Bedürfnisse und Umstände eines jeden Landes anzupassen;
  - die wirtschaftliche Entwicklung in sozialen Fortschritt und sozialen Fortschritt in wirtschaftliche Entwicklung umzusetzen;
  - die Schaffung eines Konsenses zu einschlägigen nationalen und internationalen Politiken zu erleichtern, die Auswirkungen auf Strategien und Programme für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit haben; und
  - dem Arbeitsrecht und den Arbeitsinstitutionen Effektivität zu verleihen, auch in Bezug auf die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses, die Förderung guter Arbeitsbeziehungen und die Einrichtung effektiver Arbeitsaufsichtssysteme; und
- iv) Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind, sowohl als Rechte wie als förderliche Voraussetzungen, die für die vollständige Verwirklichung aller strategischen Ziele notwendig sind, wobei festzuhalten ist:
  - dass Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen besonders wichtig sind, um das Erreichen der vier strategischen Ziele zu ermöglichen; und
  - dass die Verletzung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder sonst wie genutzt werden darf und

<sup>1</sup> Redaktionelle Anmerkung: Bei der Abfassung dieses Textes wurde in jeder Sprache der Übereinstimmung mit der offiziellen Version von Artikel III d) der von der Internationalen Arbeitskonferenz 1944 angenommenen Erklärung von Philadelphia Vorrang eingeräumt.

dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten.

- B. Die vier strategischen Ziele sind unteilbar, zusammenhängend und stützen sich gegenseitig. Wird eines von ihnen nicht gefördert, werden Fortschritte zur Erreichung der anderen behindert. Damit sie höchstmögliche Wirkung entfalten, sollten die Bemühungen zu ihrer Förderung Teil einer globalen und integrierten Strategie der IAO für menschenwürdige Arbeit sein. Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung müssen bei den genannten strategischen Zielen als übergreifende Fragen angesehen werden.
- C. Wie Mitglieder die strategischen Ziele erreichen, ist eine Frage, die von jedem Mitglied vorbehaltlich seiner bestehenden internationalen Verpflichtungen und der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu entscheiden ist, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung:
  - i) der innerstaatlichen Gegebenheiten und Umstände sowie der von den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zum Ausdruck gebrachten Bedürfnisse und Prioritäten;
  - ii) der Interdependenz, Solidarität und Zusammenarbeit aller Mitglieder der IAO, die im Kontext einer globalen Wirtschaft wichtiger denn je sind; und
  - iii) der Grundsätze und Bestimmungen der internationalen Arbeitsnormen.

## **II. Durchführungsmethode**

Die Konferenz erkennt ferner an, dass in einer globalisierten Wirtschaft:

- A. die Durchführung von Abschnitt I dieser Erklärung es erforderlich macht, dass die IAO die Bemühungen ihrer Mitglieder wirksam unterstützt. Zu diesem Zweck sollte die Organisation zur Stärkung der Verwaltungsführung und der Kapazitätsschaffung ihre institutionellen Gepflogenheiten überprüfen und anpassen, um aus ihren personellen und finanziellen Ressourcen und dem einzigartigen Vorteil ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Normensystems bestmöglichen Nutzen zu ziehen im Hinblick auf:

- i) ein besseres Verständnis der Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf jedes der strategischen Ziele sowie der von der IAO zu ihrer Erfüllung bereits durchgeführten Maßnahmen im Rahmen eines wiederkehrenden Punktes auf der Tagesordnung der Konferenz, um:
  - festzustellen, wie die IAO diese Bedürfnisse durch einen koordinierten Einsatz aller ihrer Aktionsmittel effizienter erfüllen kann;
  - die zur Erfüllung dieser Bedürfnisse erforderlichen Mittel zu bestimmen und gegebenenfalls zusätzliche Mittel einzuwerben; und
  - den Verwaltungsrat und das Amt bei ihren Aufgaben anzuleiten;
- ii) die Stärkung und Straffung ihrer technischen Zusammenarbeit und ihres sachverständigen Rats, um:
  - die Bemühungen einzelner Mitglieder zu fördern und zu unterstützen, auf dem Weg zu allen strategischen Zielen auf dreigliedriger Grundlage gegebenenfalls durch Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit sowie im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen Fortschritte zu erzielen; und
  - wenn immer nötig, die institutionelle Kapazität der Mitgliedstaaten sowie der repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Erleichterung einer sinnvollen und kohärenten Sozialpolitik und nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;
- iii) die Förderung gemeinsamer Kenntnisse und des Verständnisses der Synergien zwischen den strategischen Zielen durch eine empirische Analyse und dreigliedrige Erörterung konkreter Erfahrungen, unter freiwilliger Mitarbeit der betroffenen Länder und im Hinblick auf eine sachkundige Entscheidungsfindung in Bezug auf die Chancen und Herausforderungen der Globalisierung;
- iv) die Unterstützung von Mitgliedern, die darum ersuchen und die strategischen Ziele gemeinsam im Rahmen zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte fördern wollen, vorbehaltlich ihrer Vereinbarkeit mit den Verpflichtungen der IAO; und



- v) die Entwicklung neuer Partnerschaften mit nichtstaatlichen Instanzen und wirtschaftlichen Akteuren, z. B. multinationalen Unternehmen und Gewerkschaften, die global auf sektoraler Ebene tätig sind, um die Wirksamkeit der operativen Programme und Tätigkeiten der IAO zu verbessern, sich auf jede geeignete Weise ihre Unterstützung zu sichern und in anderer Weise die strategischen Ziele der IAO zu fördern. Dies geschieht in Absprache mit den repräsentativen nationalen und internationalen Verbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.
- B. Gleichzeitig haben die Mitglieder die wesentliche Aufgabe, durch ihre Sozial- und Wirtschaftspolitik zur Umsetzung einer globalen und integrierten Strategie zur Verwirklichung der strategischen Ziele beizutragen, was auch die in Abschnitt I dieser Erklärung umrissene Agenda für menschenwürdige Arbeit umfasst. Die Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit auf der innerstaatlichen Ebene ist abhängig von innerstaatlichen Bedürfnissen und Prioritäten, und es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, in Absprache mit den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu entscheiden, wie sie dieser Verantwortung nachkommen wollen. Dazu können sie neben anderen Maßnahmen Folgendes in Betracht ziehen:
- i) die Annahme einer innerstaatlichen und/oder regionalen Strategie für menschenwürdige Arbeit mit einer Reihe gezielter Prioritäten für die integrierte Verfolgung der strategischen Ziele;
  - ii) die Aufstellung geeigneter Indikatoren oder Statistiken, falls erforderlich mit Unterstützung der IAO, zur Überwachung und Evaluierung der erzielten Fortschritte;
  - iii) die Überprüfung ihrer Situation im Hinblick auf die Ratifizierung oder Durchführung von IAO-Urkunden, um eine stetige zunehmende Erfassung jedes der strategischen Ziele zu erreichen, unter besonderer Berücksichtigung der Urkunden, die als Kernarbeitsnormen eingestuft sind, sowie derjenigen, die vom Standpunkt der Regierungsführung als am bedeutendsten angesehen werden und sich auf Dreigliedrigkeit, Beschäftigungspolitik und Arbeitsaufsicht beziehen;
  - iv) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen für eine angemessene Koordinierung zwischen den im Namen der betroffenen Mitglied-

staaten in einschlägigen internationalen Foren eingenommenen Haltungen und den gegebenenfalls aufgrund dieser Erklärung ergriffenen Maßnahmen;

- v) die Förderung nachhaltiger Unternehmen;
  - vi) wo es sinnvoll ist, Austausch nationaler und regionaler guter Praxis bei der erfolgreichen Umsetzung innerstaatlicher oder regionaler Initiativen mit einem Element der menschenwürdigen Arbeit;
  - vii) auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene, soweit ihre Ressourcen es gestatten, Bereitstellung einer geeigneten Unterstützung für die Bemühungen anderer Mitglieder zur Verwirklichung der in dieser Erklärung genannten Grundsätze und Ziele.
- C. Andere internationale und regionale Organisationen mit Mandaten in eng verwandten Bereichen können einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des integrierten Ansatzes leisten. Die IAO sollte sie ersuchen, menschenwürdige Arbeit zu fördern, eingedenk dessen, dass jede Organisation uneingeschränkte Kontrolle über ihr Mandat hat. Da die Politik im Bereich des Handels und der Finanzmärkte Auswirkungen auf die Beschäftigung hat, ist es Aufgabe der IAO, diese Auswirkungen auf die Beschäftigung zu evaluieren, um ihr Ziel zu erreichen, die Beschäftigung ins Zentrum der Wirtschaftspolitik zu rücken.

### III. Schlussbestimmungen

- A. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes wird sicherstellen, dass diese Erklärung an alle Mitglieder übermittelt wird und über sie an die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, an internationale Organisationen mit Zuständigkeit in verwandten Bereichen auf internationaler und regionaler Ebene und an andere vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmte Gremien. Regierungen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände auf innerstaatlicher Ebene werden die Erklärung in allen einschlägigen Foren bekanntmachen, in denen sie gegebenenfalls mitarbeiten oder vertreten sind, oder sonst wie an alle anderen gegebenenfalls betroffenen Gremien verbreiten.
- B. Dem Verwaltungsrat und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes wird die Festlegung geeigneter Modalitäten zur raschen Durchführung von Abschnitt II dieser Erklärung obliegen.

- C. Die Wirkung dieser Erklärung und insbesondere die zur Förderung ihrer Durchführung getroffenen Maßnahmen werden zu dem oder den Zeitpunkten, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, und entsprechend noch festzulegenden Modalitäten Gegenstand einer Überprüfung durch die Internationale Arbeitskonferenz sein, um zu beurteilen, welche Maßnahmen zweckmäßig wären.

## Anhang

### Folgemaßnahmen zur Erklärung

#### I. Allgemeiner Zweck und Geltungsbereich

- A. Zweck dieser Folgemaßnahmen ist es, die Mittel zu bestimmen, mit deren Hilfe die Organisation die Bemühungen ihrer Mitglieder zur Umsetzung ihrer Verpflichtung zur Verfolgung der vier strategischen Ziele unterstützen wird, die für die Erfüllung des Verfassungsauftrags der Organisation wichtig sind.
- B. Mit diesen Folgemaßnahmen sollen im größtmöglichen Umfang alle Aktionsmittel genutzt werden, die gemäß der Verfassung der IAO zur Erfüllung ihres Mandats zur Verfügung stehen. Einige der Maßnahmen zur Unterstützung der Mitglieder können eine gewisse Anpassung der bestehenden Durchführungsmodalitäten von Artikel 19, Absatz 5 e) und 6 d), der Verfassung der IAO erforderlich machen, ohne dass dadurch die Berichterstattungspflichten von Mitgliedstaaten zunehmen würden.

#### II. Maßnahmen der Organisation zur Unterstützung ihrer Mitglieder

##### Verwaltung, Ressourcen und externe Beziehungen

- A. Der Generaldirektor wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, gegebenenfalls einschließlich der Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat, um die Mittel sicherzustellen, mit deren Hilfe die Organisation die von den Mitgliedern gemäß dieser Erklärung unternommenen Bemühungen unterstützen wird. Diese Maßnahmen werden die Überprüfung und Anpassung der institutionellen Gepflogenheiten und Verwaltungsführung der IAO, wie in der Erklärung dargelegt, umfassen und sollten der Notwendigkeit Rechnung tragen, Folgendes zu gewährleisten:
  - i) Kohärenz, Koordination und Zusammenarbeit innerhalb des Internationalen Arbeitsamtes im Hinblick auf seine effiziente Führung;
  - ii) Aufbau und Erhaltung von strategischer und operativer Kapazität;

- iii) effiziente und effektive Verwendung von Ressourcen, Managementprozesse und institutionelle Strukturen;
- iv) ausreichende Kompetenzen und Wissensgrundlagen sowie effektive Leitungsstrukturen;
- v) die Förderung effektiver Partnerschaften innerhalb der Vereinten Nationen und des multilateralen Systems zur Stärkung der operativen Programme und Tätigkeiten der IAO oder anderweitigen Förderung der Ziele der IAO; und
- vi) die Festlegung, Aktualisierung und Förderung einer Liste von Normen, die vom Standpunkt der Regierungsführung aus als die Bedeutendsten angesehen werden.<sup>2</sup>

#### **Die Realitäten und Bedürfnisse der Mitglieder verstehen und ihnen gerecht werden**

- B. Die Organisation wird ein System wiederkehrender Diskussionen der Internationalen Arbeitskonferenz auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat vereinbarten Modalitäten einführen, ohne die Aufsichtsmechanismen der IAO zu duplizieren, um:
  - i) die unterschiedlichen Realitäten und Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf jedes der strategischen Ziele besser zu verstehen und diesen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Aktionsmitteln wirksamer gerecht zu werden, einschließlich normenbezogener Maßnahmen, technischer Zusammenarbeit und der Fach- und Forschungskapazität des Amtes, und ihre Prioritäten und Aktionsprogramme entsprechend anzupassen; und
  - ii) die Ergebnisse der Tätigkeiten der IAO zu bewerten, damit diese bei Programm-, Haushalts- und anderen Leitungsentscheidungen als Informationsgrundlage dienen.

<sup>2</sup> Das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, und das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, und die in später aktualisierten Listen aufgeführten Normen.

### **Technische Unterstützung und Beratungsdienste**

- C. Die Organisation wird auf Verlangen von Regierungen und repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Rahmen ihres Mandats jegliche geeignete Hilfe leisten, um die Bemühungen der Mitglieder um Fortschritte beim Erreichen der strategischen Ziele durch eine integrierte und in sich geschlossene innerstaatliche oder regionale Strategie zu unterstützen, unter anderem durch:
- i) Stärkung und Straffung ihrer Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit im Rahmen der Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit und des Systems der Vereinten Nationen;
  - ii) Bereitstellung von allgemeinem Fachwissen und von Unterstützung, um die jedes Mitglied zur Annahme einer innerstaatlichen Strategie gegebenenfalls ersucht, und Erkundung innovativer Partnerschaften zu ihrer Umsetzung;
  - iii) Entwicklung geeigneter Instrumente für eine effektive Beurteilung der erzielten Fortschritte und Bewertung des Einflusses, den andere Faktoren und Politiken auf die Bemühungen der Mitglieder haben können;
  - iv) Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Entwicklungsländer und der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, unter anderem durch Bemühungen um Ressourcenmobilisierung.

### **Forschung, Sammlung und Austausch von Informationen**

- D. Die Organisation wird geeignete Schritte ergreifen, um ihre Forschungskapazität, ihr empirisches Wissen und ihr Verständnis der Frage zu fördern, wie die strategischen Ziele ineinandergreifen und zu sozialem Fortschritt, nachhaltigen Unternehmen, nachhaltiger Entwicklung und der Beseitigung von Armut in der globalen Wirtschaft beitragen. Diese Schritte können den dreigliedrigen Austausch von Erfahrungen und guter Praxis auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene umfassen im Rahmen von:
- i) auf Ad-hoc-Basis durchgeführten Studien unter freiwilliger Mitarbeit der Regierungen und der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in den betroffenen Ländern; oder

- ii) gemeinsamen Systemen wie Peer Reviews, die interessierte Mitglieder möglicherweise einrichten oder denen sie auf freiwilliger Grundlage möglicherweise beitreten wollen.

### III. Evaluierung durch die Konferenz

- A. Die Wirkung der Erklärung, insbesondere das Ausmaß, in dem sie unter den Mitgliedern zur Förderung der Ziele und Zwecke der Organisation durch die integrierte Verfolgung ihrer strategischen Ziele beigetragen hat, wird Gegenstand einer Evaluierung durch die Konferenz, die von Zeit zu Zeit wiederholt werden kann, im Rahmen eines auf ihre Tagesordnung gesetzten Punktes sein.
- B. Das Amt wird einen Bericht an die Konferenz zur Evaluierung der Wirkung der Erklärung ausarbeiten, der Informationen enthalten wird über:
  - i) aufgrund dieser Erklärung getroffene Maßnahmen oder unternommene Schritte, die von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen durch die Dienste der IAO, insbesondere in den Regionen, und durch jede andere zuverlässige Quelle zur Verfügung gestellt werden können;
  - ii) vom Verwaltungsrat und vom Amt unternommene Schritte zur Weiterverfolgung einschlägiger, die Verwaltungsführung, die Fähigkeit und die Wissensgrundlage betreffender Fragen im Zusammenhang mit der Verfolgung der strategischen Ziele, darunter Programme und Tätigkeiten der IAO und ihre Wirkung; und
  - iii) die mögliche Wirkung der Erklärung in Bezug auf andere interessierte internationale Organisationen.
- C. Interessierte multilaterale Organisationen werden Gelegenheit erhalten, sich an der Evaluierung der Wirkung und an der Diskussion zu beteiligen. Andere interessierte Gremien können sich auf Einladung des Verwaltungsrats an der Diskussion beteiligen.
- D. Die Konferenz wird im Licht ihrer Evaluierung Schlussfolgerungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit weiterer Evaluierungen oder einer anderen geeigneten Vorgehensweise ziehen.